

Hauptsatzung des Landkreises Meißen

(in der geänderten Fassung vom 18. September 2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Meißen“.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Große Kreisstadt Stadt Meißen.
- (3) Das Landratsamt unterhält Außenstellen in den Großen Kreisstädten Großenhain, Riesa und Radebeul.

§ 2 Organe des Landkreises, Landratsamt

- (1) Organe des Landkreises Meißen sind der Kreistag und der Landrat (§ 1 Abs. 3 SächsLKrO).
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus 86 Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden (§§ 25, 47 Abs. 1 SächsLKrO).

§ 4 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss und dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 3 SächsLKrO).
- (2) Ausschließlich dem Kreistag obliegen:
 1. die Wahl der Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates (§§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 2 SächsLKrO);
 2. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO);
 3. die Wahl eines oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrates (§ 51 Abs. 1 SächsLKrO)
 4. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl (§ 48 KomWG i. V. m. § 9 Abs. 1 KomWG);

5. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
6. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
7. die Bildung eines Ältestenrates (§ 41 Abs. 1 SächsLKrO);
8. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO)
9. a) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
- b) die Wahl des Mitgliedes in die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages (§ 9 der Satzung des Sächsischen Landkreistages);
- c) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (§ 10 Abs. 1 SächsLPIG);
- d) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§§ 8 und 9 SächsKomSozVG);
- e) die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (z. B. Zweckverbände), soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
- f) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen (§§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe);
- g) die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Landkreis beteiligt ist (§ 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 SächsGemO);
- h) die Entsendung von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Landkreis beteiligt ist (§ 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 SächsGemO);
10. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat (§§ 37 Abs. 1 und 24 Abs. 2 Nr. 8; 39 Abs. 1 SächsLKrO);
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 15 Abs. 2 SächsLKrO);
12. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Abs. 1 SächsLKrO);
14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes (§ 4 Abs. 2 SächsLKrO);
15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen von besonderer Bedeutung des Landkreises;

16. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat. Leitende Kreisbedienstete sind die Dezernenten, Amtsleiter/ Geschäftsbereichsleiter und die Mitglieder der Betriebsleitung der Eigenbetriebe;
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises (§ 24 Abs. 2 Nr. 7 SächsLKrO);
18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SächsLKrO);
19. die Entscheidung über Entwicklungskonzepte von grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis;
20. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO);
21. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landkreises und anderem Kreisrecht (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SächsLKrO);
22. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (§ 24 Abs. 2 Nr. 15 SächsLKrO, § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 1; 96 a) Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) SächsGemO);
23. die Beschlussfassung über ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 24 Abs. 2 Nr. 16 SächsLKrO);
24. der Erlass der Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO) und der Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Abs. 2 SächsGemO), die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 b Abs. 2 und § 104 SächsGemO), die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Unternehmen und kommunalen Beteiligungen des Landkreises;
25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben (§ 24 Abs. 2 Nr. 19 SächsLKrO);
26. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von jeweils mehr als 2,5 Mio. EUR;
27. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und VOL bei einem Wert von über 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und über 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
28. die Entscheidung über wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 250.000 EUR;
- 28a. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR und mehr als 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
29. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 1 Mio. EUR;

30. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR
31. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 250.000 EUR;
32. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO von mehr als 250.000 EUR;
33. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 250.000 EUR;
- 33a. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 150.000,00 EUR;
34. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, außer den in Ziffer 35 geregelten, und der Austritt aus diesen (§ 24 Abs. 2 Nr. 21 SächsLKrO);
35. der Beitritt zu bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 25.000 EUR;
36. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von über 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises von mehr als 500.000 EUR;
37. die Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 250.000 EUR, die länger als 12 Monate gestundet werden;
38. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall von mehr als 100.000 EUR;
39. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 64 SächsLKrO i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsGemO);
40. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt (§ 17 Abs. 4 SächsLKrO);
41. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 16 Abs. 2 SächsLKrO;
42. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger des Landkreises und nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 SächsLKrO);
43. im Zweifelsfall die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 SächsLKrO);
44. im Zweifelsfall die Entscheidung über einen Ausschlussgrund wegen Befangenheit eines Kreisrates (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
45. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);

46. die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
- a) der Verwaltung- und Finanzausschuss (Verwaltungsausschuss)
 - b) der Technische Ausschuss
 - c) der Sozialausschuss
 - d) der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
- a) im Verwaltungsausschuss 20 Kreisräte
 - b) im Technischen Ausschuss 20 Kreisräte
 - c) im Sozialausschuss 20 Kreisräte
 - d) im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des Landesjugendhilfegesetzes. Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.
- (3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Sie erfolgt mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses im Wege des Benennungsverfahrens nach § 38 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO. Von dem Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen werden. Bei der Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen-Verfahren auszuzählen.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, in besonderen Sachfragen Unterausschüsse zu bilden oder sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen anstelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt

der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO).

- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 3 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind über den zuständigen beschließenden Ausschuss vorzubereiten. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorberatung dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Abs. 4 SächsLKrO).
- (2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft,
 - Verwaltung kreiseigener Liegenschaften.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. Die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen A 13 des gehobenen Dienstes bis A 16 des höheren Dienstes und in den Entgeltgruppen 13 – 15 Ü des TVöD, die keine leitenden Bediensteten sind, ausgenommen hiervon sind die Ernennung oder Einstellung von Fachpersonal mit spezifischer verwaltungsuntypischer Ausbildung (z. B.: Ärzte, Tierärzte, Vermessungsingenieure). Die Zuständigkeit wird dem Landrat übertragen;
2. Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 500.000 EUR;
3. den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOL bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrende Leistung;
- 3a. wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
- 3b. den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR und mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 EUR bis 1 Mio. EUR;

5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
7. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 150.000 EUR bis 250.000 EUR;
9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistungen über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
10. den Beitritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
11. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 150.000 EUR bis 500.000 EUR;
12. die Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 100.000 EUR betragsmäßig unbegrenzt bei einem Stundungszeitraum von 6 bis 12 Monaten, bei einem längeren Stundungszeitraum bis 250.000 EUR;
13. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Landkreises über 50.000 EUR bis 100.000 EUR.

(3) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- alle Hochbauangelegenheiten des Landkreises
 - alle Straßenbauangelegenheiten des Landkreises
 - alle Abfallwirtschaftsangelegenheiten
- sowie alle sonstigen technischen Angelegenheiten u. a.:
- Kreis- und Regionalentwicklung
 - Umwelt
 - Wirtschaftsförderung
 - touristische Infrastruktur
 - Ländlicher Raum
 - Brand-, Zivil-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - öffentlicher Personennahverkehr

Innerhalb dieses Aufgabenbereiches entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von jeweils mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 500.000 EUR;
2. den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und VOL bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR bei einmaligen

Leistungen und mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;

3. wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
4. den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR und mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
5. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
7. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
8. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
9. Entscheidung über die Führung von Rechtstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 150.000 EUR bis 500.000 EUR.

(4) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Sozialplanung, insbesondere Altenhilfe-, Behinderten- und Psychiatrieplanung,
- Sozialhilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke,
- Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II,
- alle sonstigen Angelegenheiten in Ausführung der Sozialgesetzbücher (SGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses begründet ist,
- freien Wohlfahrtspflege,
- Gesundheitsvorsorge,
- Veterinärwesen,
- Kultur, Kunst- und Heimatpflege,
- Tourismus,
- Schulentwicklungsplanung/Schulangelegenheiten,
- Erwachsenenbildung,
- Sport.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Sozialausschuss über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist;
2. Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 500.000 EUR;
3. Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOL bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;

4. wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
5. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR und mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrende Leistungen;
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
7. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
8. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
9. Entscheidung über die Führung von Rechtstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 150.000 EUR bis 500.000 EUR.

Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für die "Musikschule des Landkreises Meißen" wahr.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und von ihr erlassenen Satzung des Jugendamtes.
- (6) Jeder Ausschuss nimmt innerhalb seines Geschäftsbereiches die Aufgaben eines beschließenden Petitionsausschusses wahr. Der jeweilige Ausschuss entscheidet abschließend über die Behandlung von Petitionen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO kann der Kreistag beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Landrat. Mit seiner Zustimmung kann der jeweilige Ausschuss den Vorsitzenden auch aus seiner Mitte wählen.
- (3) Mit der Bildung von beratenden Ausschüssen ist die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung von Ausschüssen vom Kreistag festzulegen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat.
- (3) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Kreistages (§ 41 SächsLKrO).

§ 10 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Landkreis eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Mitwirkung an Maßnahmen, die die Gleichstellung von Mann und Frau, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Lage von Frauen und Männern berühren.
- (2) Zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Zur Wahrung und Durchsetzung der Belange von im Landkreis lebenden Ausländern bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 3 SächsLKrO).
- (4) Zur Unterstützung von präventiven Maßnahmen gegen den Drogenmissbrauch bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Suchtpräventionsbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 1 SächsLKrO).
- (5) Der/Die Beauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 11 Aufgaben und Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Kreistages einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden (§§ 48 Abs. 2; 37 Abs. 5 SächsLKrO). Ist nach Ansicht des Landrates auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Kreistagssitzung (§ 32 Abs. 3 Satz 5 SächsLKrO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO). Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten; bei wichtigen Planungen

und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO).

- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (§ 49 Abs. 1 SächsLKrO). Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einverständnis mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie dem Landrat zur dauernden Erledigung übertragene Aufgaben sind insbesondere:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten entsprechend dem Stellenplan und den gültigen Tarifverträgen, soweit diese Aufgaben nicht dem Kreistag und den beschließenden Ausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung obliegen;
 2. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bis zu Gesamtkosten von 500.000 EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen bis 500.000 EUR;
 3. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und VOL bis zu einem Wert von 500.000 EUR bei einmaligen Leistungen und 100.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrende Leistungen;
 - 3a. Entscheidung über wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten bis 100.000 EUR;
 - 3b. Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bis zu einer Auftragssumme von 100.000 EUR und 25.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 200.000 EUR;
 5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichen Vermögen bei einem Verkehrswert bis 100.000 EUR;
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000 EUR;
 7. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt; die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO bis 100.000 EUR;
 8. Aufnahme von Krediten bis zu dem in der Haushaltssatzung/ Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag sowie Umschuldung von Krediten;
 9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 150.000 EUR;

10. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung bis 7.500 EUR;
11. Beitritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis 10.000 EUR;
12. Entscheidung über die Führung von Rechtstreitigkeiten bei einem Streitwert im Einzelfall bis 150.000 EUR; Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises bis 150.000 EUR;
13. Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 100.000 EUR;
14. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis 50.000 EUR;
15. Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 SächsStrG;
16. Bestellung von Beauftragten nach § 10 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 60 SächsLKrO.

§ 12

Rechtsstellung der Beigeordneten

- (1) Der Kreistag bestellt drei Beigeordnete, ab dem 1. Oktober 2015 zwei Beigeordnete, welche hauptamtlich Dezernate leiten.
- (2) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Abwesenheit vertreten.
- (3) Die Beigeordneten werden als hauptamtliche Beamte auf Zeit ernannt.
- (4) Die Beigeordneten sind an Weisungen des Landrates gebunden.

§ 13

In-Kraft-Treten